

06.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 430 vom 12. September 2022
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Carlo Clemens AfD
Drucksache 18/881

Bekleidungs Vorschriften beim Schwimmunterricht an Schulen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie aus der Zuschrift eines Bürgers aus Königswinter vom 09.08.2022 hervorgeht, gibt es beim Schul-Schwimmunterricht besondere Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften. Darüber wurden die Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Rundschreibens informiert.

So muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, wenn die Teilnahme am Schwimmunterricht beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, werden zum Tragen „leichter Freizeitbekleidung“ angehalten (kurze Shorts und T-Shirt sowie Badelatschen).

Als eigentliche Badebekleidung sind vorgesehen:

Bei Mädchen: Badeanzug oder Burkini (aber ausdrücklich kein Bikini)

Bei Jungen: Badehose (aber ausdrücklich keine Schwimmshorts)

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 430 mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Erlernen des Schwimmens ist ein wichtiges Ziel des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags, das nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden soll. Die Beherrschung des sicheren Schwimmens ist nicht nur Kultur- und Überlebenstechnik, sondern auch ein zentrales Mittel zur Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe.

Alle Hinweise zur Sicherheit im Schulsport u.a. auch im Fach Schwimmen finden sich in den „Rechtlichen Regelungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“ (Heft 1033)¹. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Schulen im Rahmen der allgemeinen Vorgaben und ihrer eigenverantwortlichen Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung lokaler Vorgaben (z.B. seitens der Badbetreiber) vor Ort spezifische Regelungen hinsichtlich einer geeigneten Schwimmkleidung treffen.

1. In welchem Umfang gibt es landesweit einheitliche Bekleidungsvorschriften bzw. Richtlinien für das Schulschwimmen in NRW?

Die Durchführung des Schwimmunterrichts in der Schule unterliegt den Rahmenvorgaben für den Schulsport, den schulformspezifischen Lehrplänen für das Fach Sport sowie den Vorgaben zur Sicherheitsförderung im Schulsport. Darin heißt es: „Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler, die die Schwimmstätte aufsuchen, geeignete Schwimmkleidung tragen. Für passive Schülerinnen und Schüler genügt leichte Sportbekleidung.“
(http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf, S.24).

Gegebenenfalls sind etwaige weitergehende Vorgaben seitens des Badbetreibers zu beachten.

2. Welche Entschuldigungsgründe (zur Nichtteilnahme am Schwimmunterricht) müssen von Seiten der jeweiligen Schule akzeptiert werden? (Bitte insbesondere für den Bereich der Entschuldigungsgründe aus religiösen Gründen ausführen)

Die Regelungen zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen finden sich in § 43 Schulgesetz und werden durch den Erlass „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (BASS 12 - 52 Nr.1.) konkretisiert. Der Erlass „Freistellung im Schulsport“ (BASS 12 - 52 Nr.32) präzisiert die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Schulsport aus gesundheitlichen Gründen. Danach können verletzte und spezifisch erkrankte Schülerinnen und Schüler, die am Unterrichtsbetrieb außerhalb des Sportunterrichts teilnehmen, zeitweise von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn ihnen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der aktuellen Unterrichtsthematik im Sportunterricht fehlen.

Aufgrund religiöser Verhaltensgebote kann nur in Ausnahmefällen die Befreiung von einer Unterrichtsveranstaltung verlangt werden. Einer Schülerin muslimischen Glaubens ist die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in einer Badebekleidung zumutbar, die muslimischen Bekleidungsvorschriften entspricht (BVerwG, Urteil vom 11. September 2013 – 6 C 25/12).

¹ (http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf)

3. **Wie bewertet die Landesregierung die Bekleidungs Vorschrift beim Schwimmunterricht in Königswinter, wonach Burkinis erlaubt, Bikinis aber verboten sind?**
4. **Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, mit Burkini am Schwimmunterricht teilnehmen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund vielfach geäußelter Bedenken hinsichtlich der Hygiene und der Sicherheit?**

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen. Die Landesregierung sieht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Tragen des Burkinis eine geeignete Möglichkeit, das Grundrecht auf Glaubensfreiheit sowie das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen miteinander in Einklang zu bringen. Eine Landesregelung zum Verbot der Badebekleidung Bikini während des Schwimmunterrichts besteht nicht.

Bereits im Jahr 2014 erstellte die Universität Konstanz ein Gutachten zum Thema "Baden mit Burkini in öffentlichen Bädern". Darin wird der Burkini als hygienisch unbedenklich eingestuft. Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z.B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

5. **Inwiefern kann – nach Ansicht der Landesregierung – das Tragen von Burkinis zur Desintegration der Schülerinnen beitragen?**

Das Tragen eines Burkinis erlaubt es muslimischen Mädchen, am Schwimmunterricht teilzunehmen und die Kulturtechnik des Schwimmens zu erlernen (siehe Antwort auf Frage 4). Das sichere Schwimmen eröffnet Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies wiederum fördert die gesellschaftliche Integration.